

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Anpassung Trägerdarlehen Kommunale Servicebetriebe Tübingen - KST
Bezug:	Vorlagen 300/2008, 362/2010, 147/2019 und 10/2020
Anlagen:	Entwurf Darlehensvertrag KST

Beschlussantrag:

1. Aufgrund der Rückführung des Gebäudes Gmelinstraße 20 (Stadtschreiberhaus) in das allgemeine Grundvermögen der Universitätsstadt Tübingen zum 01.01.2021 wird das dem Eigenbetrieb Stadtbaubetriebe Tübingen gewährte Trägerdarlehen um 14.960,69 Euro reduziert.
2. Die Darlehensverträge zwischen den ehemaligen Eigenbetrieben Stadtbaubetriebe Tübingen (SBT) und Entsorgung Tübingen (EBT) über eigenkapitalersetzende Trägerdarlehen in Höhe von insgesamt 8.139.359,00 Euro (4.463.765,00 Euro SBT und 3.675.594,00 Euro EBT) werden rückwirkend zum 31.12.2020 aufgehoben.
3. Mit den Kommunalen Servicebetrieben Tübingen (KST) als Rechtsnachfolger der Eigenbetriebe SBT und EBT) wird ein neuer Darlehensvertrag (Anlage 1) mit Wirkung ab 01.01.2021 über ein Trägerdarlehen in Höhe von 8.124.418,31 Euro geschlossen.
4. Das Trägerdarlehen ist mit dem jeweils gültigen kalk. Zinssatz der Stadt p.a. zu verzinsen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	2021
DEZ00 THH_2	Dezernat 00 OBM Boris Palmer Allgemeine Finanzwirtschaft und Beteiligungen			EUR
5370-2 Abfallwirtschaft		8	Zinsen Trägerdarlehen	102.930
5380-2 Abwasserbeseitigung		8	Zinsen Trägerdarlehen	165.400
5530 Friedhofs- und Bestattungswesen		8	Zinsen Trägerdarlehen	97.940

Die Einnahmen aus der Verzinsung des Trägerdarlehens verringern sich nach der Anpassung des Zinssatzes an den aktuell gültigen kalkulatorischen Zinssatz der Stadt und der Reduzierung des Darlehens auf Grund der Rückführung des Stadtschreiberhauses in das städtische Anlagevermögen um 81.125 Euro. Davon entfällt nur ein geringer Anteil in Höhe von 523 Euro auf die Übernahme des Stadtschreiberhauses.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Aufgrund der Umwandlung der Kapitaleinlage bzw. des Stammkapitals der Eigenbetriebe EBT und SBT in städtische Trägerdarlehen (Vorlagen 300/2008 bzw. 362/2010) wurden mit den beiden Eigenbetrieben entsprechende Darlehensverträge abgeschlossen. In § 5 dieser Darlehensverträge ist geregelt, dass die Verträge nur durch Beschluss des Gemeinderats geändert oder aufgehoben werden dürfen.

Durch die Rückführung des Stadtschreiberhauses in das städtische Grundvermögen, wurde faktisch das Trägerdarlehen um den Buchwert des Stadtschreiberhauses reduziert. Der Darlehensvertrag muss daher entsprechend angepasst werden.

2. Sachstand

Das Stadtschreiberhaus wurde zusammen mit dem gesamten Stadtfriedhof bei der Gründung der Stadtbaubetriebe Tübingen als Einzahlung in das Stammkapital auf den Eigenbetrieb übertragen. Nach der Umwandlung des Stammkapitals der Stadtbaubetriebe in ein städtisches Trägerdarlehen ist der Wert des Stadtschreiberhauses in diesem Trägerdarlehen enthalten. Nach der Rückführung des Stadtschreiberhauses in das städtische Anlagevermögen sollte auch der Wert des Trägerdarlehens nach unten angepasst und um den Betrag von 14.961 Euro reduziert werden. Mit diesem Wert wurde das Stadtschreiberhaus (Grundstücksanteil und Gebäude) zum 01.01.2021 in die städtische Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Die Eigenbetriebe EBT und SBT wurden mit Wirkung zum 01.01.2011 zum neuen Eigenbetrieb Kommunale Servicebetriebe Tübingen verschmolzen. Die KST ist damit Rechtsnachfolger der Eigenbetriebe EBT und SBT geworden und hat in dieser Eigenschaft auch deren Trägerdarlehensverträge übernommen. Da der Darlehensvertrag SBT aufgrund des o.g. Sach-

verhalts angepasst wird, sollen die beiden bestehenden Trägerdarlehensverträge zusammengefasst werden. Dazu wird ein neuer Darlehensvertrag (Anlage 1) mit dem Eigenbetrieb KST abgeschlossen.

Der neue Darlehensbetrag errechnet sich wie folgt:

Trägerdarlehen EBT	3.675.594 €
Trägerdarlehen SBT	4.463.765 €
Abzügl. Wert Stadtschreiberhaus zum 31.12.2020	-14.961 €
Neues Trägerdarlehen KST	8.124.418 €

Außerdem möchte die Verwaltung den im Darlehensvertrag genannten Zinssatz mit welchem das Trägerdarlehen zu verzinsen ist, so festsetzen, dass er immer dem für die Stadt geltenden kalkulatorischen Zinssatz entspricht. Dieser beträgt nach Beschluss des Gemeinderats (Vorlage 147/2019) aktuell 3,5 %. Nach den bisherigen Verträgen sind die Trägerdarlehen mit 4,5 % zu verzinsen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen die Darlehensverträge zwischen der Stadt und den ehemaligen Eigenbetrieben EBT und SBT zusammenzufassen und dabei die Reduzierung des Darlehensbetrags um den Wert des Stadtschreiberhauses zu reduzieren. Die Verwaltung schlägt weiter vor, den Zinssatz des neuen Trägerdarlehens an den jeweils gültigen kalkulatorischen Zinssatz der Stadt anzugleichen. Dieser gilt für das gesamte Anlagevermögen der Stadt.

4. Lösungsvarianten

Lösungsvariante 1

Da die KST als Rechtsnachfolgerin der Eigenbetriebe EBT und SBT deren Darlehensverträge übernommen hat, könnte auf die Zusammenfassung der bestehenden Verträge verzichtet werden. Der Darlehensvertrag EBT könnte unverändert bestehen bleiben. In diesem Fall müsste nur im Darlehensvertrag zwischen der Stadt und dem SBT der Darlehensbetrag um den Wert des Stadtschreiberhauses verringert werden.

Lösungsvariante 2

Der Zinssatz könnte auch für das zusammengeführte neue Trägerdarlehen mit den KST weiterhin 4,5 % betragen. Auf die Angleichung an den jeweils gültigen kalkulatorischen Zinssatz wird verzichtet. In diesem Fall würden sich die Zinseinnahmen für das Trägerdarlehen nur um 672 Euro pro Jahr verringern.